



Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel:

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 21.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

(4) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

§ 2 Grundsätze

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in durch Bereitstellung von Räumlichkeiten nach § 3 und Geldleistungen nach § 4 gewährt.

(2) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Grundsätze des Haushalts- und Kassenrechts sind einzuhalten. Die den Fraktionen gewährten Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien oder Wählergruppen verwendet werden.

(3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Es muss nachvollziehbar sein, dass die entstandenen Kosten der notwendigen Zweckbestimmung unterliegen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
- h) die Beschäftigung von eigenem Personal.

§ 3 Räumlichkeiten

(1) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, vor jeder Sitzung des Stadtrates eine Fraktionssitzung in geeigneten Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Glauchau unentgeltlich durchzuführen. Dies beinhaltet nicht die Zurverfügungstellung von Technik. Die Abstimmung über die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt eigenverantwortlich unter den Fraktionen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Nur in den Fällen, in denen die Stadtverwaltung keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen kann, können Mittel für die Anmietung entsprechender Räume genutzt werden.

§ 4 Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt dargestellt werden.

(2) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden jährlichen Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Glauchau (0,40

EUR pro Einwohner) gem. § 125 SächsGemO. Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 75 EUR für jede Fraktion und einem monatlichen Betrag pro Fraktionsmitglied. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden monatlich unbar durch die Stadtverwaltung zum 1. des laufenden Kalendermonats ausgezahlt.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzuzahlen. Gleiches gilt für aus Fraktionsmitteln angeschaffte Sachen. Diese sind wegen der Zweckbindung der Mittel mit Ablauf der Wahlperiode an die Stadtverwaltung zu übergeben, es sei denn, die Stadtverwaltung verzichtet auf eine Rückgabe.

§ 5 Unzulässige Verwendung

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

1. die Bewirtung der Fraktionsmitglieder,
2. gesellige Veranstaltungen oder allgemeine Bildungsreisen,
3. Spenden, Verfügungsmittel für den Vorsitzenden,
4. Aufwendungen für die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich im Einzelfall nicht um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt,
5. Geschenke, Darlehen und andere Zuwendungen an Fraktionsmitglieder, Beschäftigte der Stadtverwaltung und andere Dritte,
6. Aufwendungen der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

§ 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 250,00 EUR gemäß der Inventarisierungsrichtlinie der Stadt Glauchau ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionsmittel werden monatlich überwiesen. Die Anweisung der ersten Rate erfolgt zum 01.01. bzw. unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntgabe der Haushaltssatzung. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des laufenden Jahres noch nicht erlassen, erhalten die Fraktionen Abschlagszahlungen für die notwendigerweise zu leistenden Ausgaben (vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO)

(4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

§ 7 Verwendungsnachweis und Prüfung

(1) Über die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel ist jährlich ein Nachweis in einfacher Form entsprechend der beigefügten Anlage zu führen. Der Nachweis hat sämtliche Einzahlungen sowie Ausgaben in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß der Anlage und die darauf entfallenden Beträge ausweist. Der Nachweis ist bis spätestens 01.03. des Folgejahres an den Oberbürgermeister zu übergeben.

(2) Mit dem Nachweis bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Der Nachweis ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Im Falle des Entfalls der Rechtsstellung von Fraktionen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach des Entfalls der Rechtsstellung vorzulegen.

(4) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Auflösung der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

(5) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel können zurückgefordert werden, insoweit sie zweckwidrig verwendet wurden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 9 Fraktionsmitarbeiter

- (1) Die Fraktionen stellen selbstständig Personal ein und sind dabei an keine Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden.
- (2) Für die Angestellten der Fraktionen sind gemeinsam mit der Stadtverwaltung Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese bilden die Grundlage für die Stellenbewertung und für die Festlegung der Entgeltgruppe nach TVöD.
- (3) Arbeitsverträge unterliegen der Schriftform und sind längstens bis zum Ende der Wahlperiode befristet abzuschließen.
- (4) Durch den Arbeitsvertrag dürfen Mitarbeiter der Fraktionen nicht bessergestellt werden als Angestellte der Stadtverwaltung.
- (5) Für Dienstreisen der Angestellten der Fraktion gilt das Sächsische Reisekostengesetz. Die Genehmigung erteilt der Fraktionsvorsitzende. Die Dienstreisekosten sind aus den Geldleistungen der Fraktionen zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Glauchau, den 22.11.2024

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Stadtordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verwendungsnachweis Fraktionsentschädigung für die Fraktion

Zeitraum: von _____ bis _____

Einnahmen	Betrag in Euro
Zuweisungen aus städtischem Haushalt	
Übertragene Mittel aus dem letztem Haushaltsjahr	
Sonstige Einnahmen (Lohnersatzleistungen, etc.)	
Summe Einnahmen	

Ausgaben	Betrag in Euro
Raumkosten	
Telefon/Internet	
Weiterbildung/Dienstreisen	
Beratungskosten/Dienstleistungen	
Miete/Leasing für bewegliche WG	
Beiträge und Versicherungen	
EDV-Kosten einschließlich Wartung/Reparatur	
Bürobedarf/Porto/Fachliteratur	
Öffentlichkeitsarbeit	
Personalkosten	
Sonstiges (ist zu benennen)	
Summe Ausgaben	

Saldo	
--------------	--

Nicht verwendete Mittel:

Nicht verwendete Mittel in Höhe von _____ EUR wurden an die Stadtverwaltung Glauchau am _____ zurückgeführt.

Mittel in Höhe von _____ EUR sollen ins Folgejahr übertragen werden. Die Höhe der zu übertragenden Mittel überschreitet nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung.

Die ordnungsgemäße Belegung der Ausgaben und die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel sowie die Aufbewahrung der Bücher und Belege gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomKBVO wird bestätigt.

Datum, Unterschrift Fraktionsvorsitzender